



## Vertrag

über die Lieferung von speziellen Sehhilfen  
für die Arbeit an Bildschirmgeräten an Beschäftigte  
der Evangelische Landeskirche Württemberg

Inkrafttreten des Vertrages: 1. Juli 2026

# Vertrag

## zwischen der

Evangelische Landeskirche Württemberg

## und dem

Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband (SWAV)

## über die

Lieferung von speziellen Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten an Beschäftigte der Evangelische Landeskirche Württemberg

## § 1

(1) Zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen können in der Handwerksrolle eingetragene selbständige Augenoptikbetriebe zugelassen werden, die diesen Vertrag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem SWAV als für sich verbindlich anerkennen. Der SWAV wird die Liste dieser Vertragsaugenoptikbetriebe auf seiner Internetseite veröffentlichen, sowie bei Bedarf zur Verfügung stellen.

(2) Regionale Sondervereinbarungen mit einzelnen Augenoptikbetrieben sind unzulässig.

(3) Mit der Annahme des Brillenbestellscheines (Anlage 5) erkennt der Augenoptikbetrieb die Bedingungen dieses Vertrags an.

## § 2

(1) Für die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist eine ärztliche Verordnung durch Augenärzte\*, Betriebsärzte oder Augenoptiker notwendig. Bei Erstverordnung ist eine ärztliche Untersuchung verpflichtend.

(2) Der Beschäftigte hat freie Wahl unter den Vertragsaugenoptikbetrieben.

(3) Grundsätzlich sind die Vertragsaugenoptikbetriebe persönlich aufzusuchen; dies gilt insbesondere bei der Lieferung neuer Brillenfassungen.

(4) Die Gewährleistung umfasst die ordnungsgemäße Herstellung und Anpassung der Brillen. Bei Fremddangaben (z. B. durch Dritte) beschränkt sich die Gewährleistung auf die technische Ausführung, nicht jedoch auf fehlerhafte Refraktionsangaben Dritter.

(5) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach einer gültigen Preisliste. Folgeversorgungen sind nur bei Refraktionsänderungen von mindestens 0,5 dpt möglich. Eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.

\*In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen beziehen sich ausdrücklich auf Personen aller Geschlechter.

### § 3

(1) Die Gläser und die Fassung sind entsprechend der Preisliste (Anlage 2) dem Beschäftigten in Rechnung zu stellen. Die Gläser müssen den Vorgaben des Betriebsarztes auf dem Brillenbestellschein entsprechen. Die Fassung hat qualitativ und anpasstechnisch den dienstlichen Anforderungen zu genügen.

(2) Die erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe der zwischen der Evangelische Landeskirche Württemberg und dem SWAV vereinbarten Preisliste (Anlage 2) und der Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen (Anlage 1) abgerechnet.

### § 4

(1) Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Höchstpreise.

(2) Wünscht der Beschäftigte im Rahmen der laut Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen zugelassenen Aufbesserungs-/ Zahlungsmöglichkeiten andere als die im Brillenbestellschein vorgegebenen und in der Preisliste vorgesehenen Leistungen bzw. Qualifikationen, hat er den Unterschiedsbetrag selbst zu zahlen. Dabei müssen jedoch Gläser und Brillenfassung mindestens der in der Preisliste und der Lieferbeschreibung festgelegten Qualität und Ausführung - die Gläser auch den Angaben auf dem Brillenbestellschein - sowie den dienstlichen Anforderungen entsprechen.

### § 5

Der Vertragsaugenoptikbetrieb rechnet mit dem Beschäftigten ab. Die Rechnung muss die erbrachten Einzelleistungen mit den dazugehörenden Positionsnummern sowie die private Anschrift und den Eigenanteil des Beschäftigten ausweisen.

Eine Ausfertigung des Brillenbestellscheins ist von dem Beschäftigten zu quittieren und der Rechnung beizufügen.

### § 6

(1) Erfüllt der Vertragsaugenoptikbetrieb die aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist zunächst eine Klärung zwischen der/dem Beschäftigten und dem Vertragsaugenoptikbetrieb anzustreben.

(2) Sieht der Beschäftigte die betriebsärztlichen Vorgaben durch den Vertragsaugenoptikbetrieb als nicht ausreichend umgesetzt an, sollte er eine erneute betriebsärztliche Bewertung anstreben.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind an den SWAV und an die Evangelische Landeskirche Württemberg zur einvernehmlichen Abstimmung heranzutragen.

### § 7

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

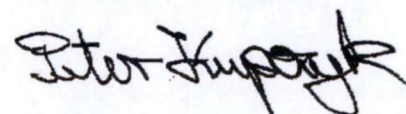
(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall einer Vertragsänderung sind die dem Vertrag gemäß den Regelungen in § 1 beigetretenen Vertragsaugenoptikbetriebe berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen fristlos zu kündigen.

Datum

---

Evangelische Landeskirche Württemberg



---

Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband,

Peter Kupczyk, Geschäftsführer